

## 596 Beschreibung von Wien.

### Erste Anmerkung.

Wenn Vellschaften in Handel und Wandel vorkommen, welche im gegenwärtigen Tariffe weder besonders angesetzt, noch unter einem Generalsatz, als: Eisen, Fische, Früchte, Obst, Samen, Baumwolle, seidene, wollene Waaren u. s. w. enthalten sind, so ist in einem solchen Falle der Zoll davon gemäß derselben Gattung zu entrichten, der sie am ähnlichsten sind.

### Zweyte Anmerkung.

Die toskanischen, mayländischen, mantuanischen und niederländischen Erzeugnisse, in gleichen die tyrolischen und hungarischen Fabricate, insoweit sie nicht im gegenwärtigen Tariffe besonders benennet, und beleyet sind, zahlen die Halbscheid der ausgeführten Konsummogebühren, nur werden von dieser Begünstigung nächstehende niederländische Waaren ausgenommen, als: Leinwand, gestricke, baumwollene Waaren, Zucker und Syrop. Weil aber zur Abhaltung der Unterschleife bewiesen werden muß, daß diejenigen Waaren, denen die besagte Begünstigung zukommen soll, wirklich in den oben erwähnten Ländern erzeugt worden, so werden für solche folgende Beweise oder Legitimationen gefodert, ohne welche ihnen die Begünstigung nicht zustessen kann.

### Legitimation

der mayländischen und mantuanischen  
Erzeugnisse.

Itens: Jedem Stücke der Schnittwaaren muß der Erzeugungsort eingewirkt, und dasselbe über die von den

den dazu bestellten Beamten an beiden Enden bezeichnet werden,

zwey: Sowohl die Schnitte als alle übrigen in den manländischen und manuanischen Staaten erzeugten Waaren sind mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu begleiten, welche das Maas, die Zahl oder das Gewicht jeder Packung enthalten müssen. Die dorrigen Zollämter haben die Kisten oder Päckte zu versiegeln, und die Ausfuhr dieser Waaren aus besagten Staaten zu bestärken.

zwey: Darf diesen Erzeugnissen keine fremde Waare beigebracht, und

zwey: dürfen sie nur an die Hauptstadt derjenigen erbländischen Provinz angewiesen werden, für welche sie bestimmt sind.

## Legitimation

### Der toskanischen Erzeugnisse.

Bei den toskanischen Erzeugnissen sind folgende Vorschriften bestimmt:

Die Schnittwaaren müssen an einem Ende mit dem Manufakturstege der Stadt Florenz, Pisa oder Siena, an dem andern Ende aber mit dem dortigen zollamtlichen Stege bezeichnet seyn.

Sowohl die Schnittwaaren als alle übrige begünstigten Erzeugnisse dieses Staats sind ferner mit einem Pässe des Finanzpräsidenten und einem schriftlichen Bekenntnisse (fattura) zu begleiten, welches letztere die Zahl, das Maas oder Gewicht jeder Packung enthalten und von den Zollämtern bestätigt seyn muß.

Diesen Erzeugnissen darf keine fremde Waare beigebracht seyn, und jeder Kollo muß von dem Zollamte, von welchem er expedirt wird, versiegelt, und an die Hauptstadt derjenigen erbländischen Provinz, für welche er bestimmt ist, angewiesen werden.

## Legitimation

### Der niederländischen Erzeugnisse.

Den niederländisch Limburgischen Tüchern muß der Ort der Verferrigung oder der Name des Fabrikanten an beiden Enden eingewirkt werden. Jedem Stük  
de



## 598 Beschreibung von Wien.

cke ist über dies ein Blensiegel anzuhängen, welches den Ort und den Namen des Fabrikanten, anzeigt.

Endlich müssen diese Tücher von den Zollämtern zu Hodimont, Herbe oder Eupen gestempelt, von diesen Zollämtern mit Zeugnissen versehen und die Rollen versiegelt werden.

Die übrigen niederländischen Erzeugnisse sind mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen. Die Zollämter haben die Küsten und Päckte zu versiegeln, und die Ausfuhr aus den Niederlanden zu bestätigen.

Die Packung dieser Erzeugnisse sowohl, als der Limpurger Tücher muß ohne Vermengung einer fremden Waare, und die Anweisung nur an die Hauptstadt derseligen Provinz geschehen, in welche sie bestimmt sind.

### Legitimation der tyrolischen Erzeugnisse.

Jedes Stück der Schnittwaaren ist von dem Ortsgerichte oder Ortsobrigkeit an beiden Enden mit einer haltbaren Forbe oder einem aufgehängten Blensiegel zu bezeichnen. Bei dem Sammer von Alla aber noch insbesondere jedem Stücke der Namen des Fabrikanten einzuwärken und das Zeichen desselben anzuhängen.

Sowohl die Schnittwaaren als alle übrigen begünstigten tyrolischen Erzeugnisse müssen mit obrigkeitlichen Zeugnissen begleitet, die Küsten oder Päckte von den Zollämtern versiegelt und mit ordentlichen Effitopolleren versehen werden.

### Legitimation der hungarischen Erzeugnisse.

Die hungarischen Erzeugnisse sind mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, und mit Effitopolleren der Dreysigstädter zu begleiten.

Der Tarif des Wasserzolls und Zillenrechts ist im Register des zweiten Theils der Beschreibung Wiens unter dem Worte **T a r i f f** aufzusuchen.